

## **Satzung der Stadt Kaltenkirchen über die Führung einer automatisierten Liegenschaftsdatei**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.7.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529; ber. GVOBl. Schl.-H. 1997 S. 350), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 474; ber. GVOBl. Schl.-H. 1998 S. 35) wird nach Beschlussfassung in der Stadtvertretung vom 18. Juni 2002 folgende Satzung erlassen.

### **§1 Automatisierte Liegenschaftsdatei**

Die Stadt ist berechtigt eine automatisierte Liegenschaftsdatei mit folgenden Daten vorzuhalten.

1. Name (ggf. Geburtsname), Vorname und Wohnort des Grundstückseigentümers bzw. Erbbauberechtigten oder Wohnungseigentümers
2. Ggf. die Quote des Miteigentumsanteil
3. Die Flurbezeichnung
4. Die Lage des Grundstücks
5. Nutzungsart
6. Grundstücksgröße
7. Hinweise auf die Grundbuchblattnummer

### **§ 2 Datenherkunft**

Die Daten in der automatisierten Liegenschaftsdatei werden grundsätzlich vom Katasteramt erhoben.

### **§ 3 Datenverwendung**

Die Daten der automatisierten Liegenschaftsdatei werden von der Stadt für folgende Aufgaben genutzt:

1. Grundsteuerveranlagungen
2. Ermittlung des Grundstückseigentümers als Zustandsstörer im Rahmen der Gefahrenabwehr
3. Ermittlung des Grundstückseigentümers und Verarbeitung der Grundstücksdaten im Rahmen der Satzung der Stadt Kaltenkirchen über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen, der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Kaltenkirchen, der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Kaltenkirchen, der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Kaltenkirchen, der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Kaltenkirchen
4. Beteiligung des Eigentümers im Rahmen der Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen und sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch

5. Durchführung von Baugenehmigungsverfahren einschl. des Entwässerungsgenehmigungsverfahren
6. Ermittlung von Grundstückseigentümern im Rahmen denkmalpflegerischer städtebaulicher Belange
7. Erteilung von Bodenverkehrsgenehmigungen
8. Grundstücksbezogene Ordnungswidrigkeitenverfahren
9. Grundstücksgeschäfte aller Art, an denen die Stadt beteiligt ist
10. Prüfung der Eigentümerangaben im Rahmen des Vorkaufrechtes
11. Feststellung des Grundstückseigentümers im Rahmen der Altlastenermittlung- und -untersuchung
12. Wahrung nachbarlicher Belange bei der Durchführung von Maßnahmen auf städtischen Grundstücken
13. Zur Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Kaltenkirchen, den 15. Juli 2002

gez.  
(Zobel)  
Bürgermeister